

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6706

Der Vorstand LEV S-H

Vorsitz: Yvonne Leidner, Axel Brieger
Mitglieder: Kerstin Hinsch, Henning Klein,
Sandra Moschell

An
Stefan Weber - Vorsitzender Finanzausschuss
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holstein, den 19.11.2021

Stellungnahme der Landeselternvertretung Schleswig-Holstein:

„Gesetz der Landesregierung – Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022 – Artikel 6 –
Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in
Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz)“

Inhalt

Vorwort	2
§ 4 – Kreiselternvertretungen und Landeselternvertretung	2
§ 5 – Anspruch auf Kindertagesförderung	3
§ 18 – Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses	4
§ 19 – Pädagogische Qualität	4
§ 23 – Räumliche Anforderungen	4
§ 31 – Elternbeiträge	5
§ 32 – Elternvertretung und Beirat	6

Vorwort

Sehr geehrter Herr Weber
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeselternvertretung (LEV) als gesetzliche Vertretung aller ca. 200.000 Eltern, deren Kinder in einer Krippen-, Elementar- oder Hortgruppe und in der Kindertagespflege in Schleswig-Holstein betreut werden, bedankt sich bei der Landesregierung und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2022. Die Landeselternvertretung begrüßt Anpassungen des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) als notwendig.

Die folgende Stellungnahme unterbreitet konkrete Hinweise und Änderungsvorschläge zum Gesetzesänderungsentwurf der Landesregierung.

Aufgrund der Bedeutung der gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Eltern enthält die Stellungnahme umfassende Ausführungen zu den § 4, § 5, § 18, § 19, § 23, § 31 und § 32.

Die Landeselternvertretung hat zur Kenntnis genommen, dass über das durchgeführte Anhörungsverfahren bereits klarstellende Änderungen diesbezüglich von Seiten des zuständigen Ministeriums empfohlen werden und hoffen, dass diese Ihre Zustimmung finden. Wir möchten dennoch im Namen aller Eltern der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und – tagespflege um Kenntnisnahme und Beachtung aller von uns aufgeführten Sachverhalte bitten.

§ 4 – Kreiselternvertretungen und Landeselternvertretung

Mit der Formulierungsänderung sollen die Aufgaben des örtlichen Trägers und des Landes bei der Wahl der Kreis- bzw. Landeselternvertretung neu gefasst werden. Dem örtlichen Träger bzw. dem Ministerium werden hierbei ausschließlich „unterstützende“ Funktionen bei den Wahlen der Kreiselternvertretung zugewiesen. Dies soll z. B. durch Zurverfügungstellung von Räumen, Wahlhelfern oder einer Abstimmungssoftware geschehen, während die Wahlorganisation bei der Kreis- oder Landeselternvertretung selbst liegt. Inwieweit die Unterstützung erfolgen soll, geht dabei nicht konkret aus der Formulierung hervor und wird (wie es sich in einigen Landkreisen bereits darstellt) ggf. zu Diskrepanzen zwischen dem örtlichen Träger und den Kreiselternvertretungen bzw. der Landeselternvertretung führen.

Auch begrüßen wir eine Präzisierung bezüglich der Problematik von Nach- oder Neuwahlen. Analog zum § 32 sollen die Kreiselternvertretungen ebenfalls im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte gleichermaßen aktiv in die Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse wesentlicher Belange von Kindertageeinrichtungen auf Kreisebene eingebunden werden.

Im Tätigkeitsbereich der Landeselternvertretung erachten wir es zusätzlich als sinnvoll, die Mitgliederanzahl auf zwei Mitglieder je Kreiselternvertretung zu erhöhen. Dies ermöglicht zum einen eine ständige Vertretung aller Kreiselternvertretungen auch im Verhinderungsfall und macht eine aufwändige Wahlveranstaltung zur Bildung der Landeselternvertretung entbehrlich.

Um allen Verfahrensbeteiligten (örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Kreis- bzw. Landeselternvertretung) gleichermaßen gerecht zu werden, empfehlen wir folgende ergänzenden Formulierungen:

§ 4 Absatz 1

*„Die Eltern wählen bis zum 31. Oktober jeden Jahres eine Kreiselternvertretung für jeden örtlichen Träger. **Nach- oder Neuwahlen sind jederzeit möglich.** Wahlberechtigt und wählbar sind die Delegierten nach § 32 Absatz 1 Satz 2 sowie Delegierte aus den Reihen der Eltern von im Gebiet des örtlichen Trägers in Kindertagespflege geförderten Kindern. Der örtliche Träger schafft ein geeignetes Verfahren zur Auswahl der Delegierten für die Kindertagespflege; die Kreise können die Durchführung auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Die Kreiselternvertretung besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein. Die Kreiselternvertretung wählt aus ihren Reihen zwei Vorsitzende, darunter **soll mindestens eine Frau sein.** Der örtliche Träger organisiert die **Wahlveranstaltung unter Beteiligung der Kreiselternvertretung** und meldet die gewählte Kreiselternvertretung an die Landeselternvertretung und an das Ministerium. Er beteiligt die Kreiselternvertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen. **Dabei hat er die schriftlichen Stellungnahmen der Kreiselternvertretung bei seinen Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.** Jede Kreiselternvertretung entsendet zwei Delegierte in die Wahlversammlung zur Landeselternvertretung.“*

§ 4 Absatz 2

*„Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zum 30. November jeden Jahres die Landeselternvertretung. **Nach- oder Neuwahlen sind jederzeit möglich.** Die Landeselternvertretung besteht aus bis zu **32** Mitgliedern. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein. Die Landeselternvertretung wählt aus ihren Reihen zwei Vorsitzende, darunter **soll mindestens eine Frau sein.** Das Ministerium organisiert die Wahl und beteiligt die Landeselternvertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen.“*

§ 5 – Anspruch auf Kindertagesförderung

Die Landeselternvertretung begrüßt die Ergänzung in § 5 Absatz 2 in Anlehnung an § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII.

Weiterhin möchte die Landeselternvertretung eine weitere Konkretisierung zu § 5 Absatz 5 anregen. Dieser normiert eine dreimonatige Voranmeldefrist, ohne dass das Gesetz Vorschläge dazu unterbreitet, wie betroffene Eltern von der Frist Kenntnis erlangen sollen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Schleswig-Holsteins legt in seiner Stellungnahme zur „Rechtsverbindlichkeit der Platzanmeldung über das Kitaportal“ vom 16.03.2021 die Platzanmeldung im Online-Portal der KiTa-Datenbank als Benachrichtigung und Kenntnisnahme des örtlichen Trägers aus, sodass der Vorgang in

Bezug auf die ordnungsgemäße Bedarfsanmeldung eine Rechtsgültigkeit besitzt: „Die Anmeldung im Kitaportal, die für die Eltern nach wie vor freiwillig und unverbindlich ist, gilt folglich als eine Benachrichtigung bzw. Kenntnisnahme des örtlichen Trägers, die Rechtsgültigkeit entfaltet. Es ist daher nicht erforderlich, dass die Eltern sich gesondert an den örtlichen Jugendhilfeträger wenden.“ Die Landeselternvertretung empfiehlt eine entsprechende Konkretisierung im Gesetzestext.

§ 18 – Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Landeselternvertretung geht davon aus, dass der zu regelnde Sachverhalt unter Zugrundelegung der weiterhin vorherrschenden Reduzierung von Hortangeboten lediglich eine geringe Anzahl von Fällen betrifft. Ob dies eine Anpassung des Gesetzestextes notwendig macht, stellen wir in Frage, da hierdurch ein Wunsch- und Wahlrecht betroffener Familien dahingehend einschränkt wird und dies ggf. entgegen pädagogischen Beweggründen durchgesetzt werden könnte. Der Betreuungsvertrag oder die Satzung dürfen eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger ausschließlich aus wichtigem Grund zulassen. Dies muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen und nur, wenn eine alternative Betreuung durch den auswärtigen örtlichen Träger zuvor sichergestellt wurde, da Kinder einen Rechtsanspruch auf Betreuung haben. Dieser Rechtsanspruch ist von einem örtlichen Träger zu erfüllen. Dies soll auch in Hinblick auf die Notwendigkeit für berufstätige Eltern erfolgen, da Kündigungen von Betreuungsverträgen andernfalls zum Arbeitsplatzverlust führen können, wenn nicht ein nahtloser Wechsel von der einen zu einer anderen Kinderbetreuung sichergestellt ist. Um dieses Risiko von Beginn an auszuschließen, ist eine durchgehende Betreuung bereits vor Inkrafttreten / Wirksamwerden einer Kündigung sicherzustellen.

§ 19 – Pädagogische Qualität

Aus der aktuellen gesetzlichen Regelung lässt sich bereits eine Verpflichtung zu regelmäßig, ggf. einmal im Kita-Halbjahr, stattfindenden Entwicklungsgesprächen ableiten. Eine Konkretisierung erachtet die Landeselternvertretung als wünschenswert, um sowohl pädagogischen Fachkräften als auch Personensorgeberechtigten mehr Handlungssicherheit zu schenken und eine routinierte Planung von Entwicklungsgesprächen einzuführen. Die Landeselternvertretung sieht darin eine große Chance zu einer engeren Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Das Kind steht im Fokus und vor allem die Stärken können so regelmäßig benannt und gefördert werden.

§ 23 – Räumliche Anforderungen

Die Landeselternvertretung räumt ein, dass objektiv betrachtet der Raumbedarf für ein Krippenkind bei 3,5 m² und für ein Elementarkind bei 2,5 m² liegt. Die Vereinheitlichung der Regelung zum Mindestraumbedarf in altersgemischten Gruppen an die übrigen, die jeweiligen

Altersgruppen geltenden Größenvorgaben pro Kind erfordert jedoch eine ständige Überprüfung der Mindestraumbedarfe für altersgemischte Gruppen, welches durchaus einen nicht unerheblichen verwaltungsrelevanten Mehraufwand für den Träger der Einrichtung und die betriebserlaubniserteilende Behörde nach sich zieht. Dies wäre durch die aktuelle Regelung nicht notwendig. Insofern erscheint die Vereinheitlichung des Mindestraumbedarfs entbehrlich.

Die im Entwurf vorgelegte Ergänzung *„Im begründeten Einzelfall kann der örtliche Träger von der Vorgabe nach Satz 1 abweichen und für Kindertageseinrichtungen, die zum 31. Dezember 2020 bereits betrieben wurden und keinen separaten Schlafraum vorhalten, eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn der Einrichtungsträger eine geeignete Schlafgelegenheit in seinem Einrichtungskonzept vorsieht.“* ist generell im Sinne des Kindeswohls abzulehnen und ersatzlos zu streichen.

Das Kindertagesförderungsgesetz ist nach umfangreichen Beratungen am 12.12.2019 in Kraft getreten. Betreffenden Bestandseinrichtungen blieben mittlerweile mehr als zwei Jahre Zeit, um sich auf die Anforderungen einzustellen und separate Schlafräume, ggf. auch unter Berücksichtigung einer Platzzahlreduktion, zu schaffen. Die ergänzende Formulierung im Gesetzentwurf zeigt keine Kriterien für eine „geeignete Schlafmöglichkeit“ auf. Insofern besteht die Gefahr, dass sogar zu jeder Tageszeit und Witterungsbedingung das „Kind in den Buggy legen und auf den Flur oder die Terrasse schieben zum Schlafen“ bereits als „geeignete Schlafmöglichkeit“ verstanden wird. Dieser Verfahrensspielraum ist grundsätzlich abzulehnen. Die vorgelegte Ergänzung ist somit generell im Sinne des Kindeswohls abzulehnen.

Es wird weiterhin empfohlen, bei der Festlegung der räumlichen Qualitätsstandards auf pädagogische Sachverständige mit nachgewiesener Expertise zurückzugreifen (z.B. Expertinnen und Experten pädagogischer Hochschulen), um den im Tagesverlauf bei Kindern wechselnden Bedürfnissen, Bewegungsbedarfen, der altersgerechten Förderung aber auch etwaigen Anforderungen der Inklusion gerecht zu werden.

§ 31 – Elternbeiträge

Die Landeselternvertretung begrüßt die Änderungen bezüglich der deutlichen Absenkung der Elternbeiträge für den U3-Bereich. Auf dem Weg zur Beitragsfreiheit stellt das einen weiteren Meilenstein dar. Einem der großen Ziele der Kita-Reform - finanzielle Entlastung von KiTa-Eltern – wird hierbei Rechnung getragen. Leider hat die Landeselternvertretung in der jüngsten Vergangenheit zur Kenntnis genommen, dass diese „Elternentlastung“ bei Elternbeiträgen im Rahmen von Verpflegungskostenberechnungen durch z. T. deutliche Verpflegungskostenerhöhungen von bis zu 30% unterlaufen werden. Insofern empfiehlt die Landeselternvertretung folgende Konkretisierung

§ 31 Absatz 2

*„Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und eine Auslagererstattung für Ausflüge verlangen.
Verpflegungskostenbeiträge sind nur dann angemessen, wenn sie auch von Familien*

mit geringem Einkommen getragen werden können, maximal in Höhe der häuslichen Ersparnis. Die Angemessenheit sowie die nachvollziehbare Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge sind der Elternvertretung und dem Beirat rechtzeitig gemäß § 32 oder auf Verlangen offenzulegen.“

Diese Einschränkung der Angemessenheit stellt zumindest eine Einschränkung bezüglich der maximalen Höhen der Verpflegungskosten dar, welche besonders die Familien mit geringen Einkommen vor ausufernden Verpflegungskosten schützt. Zugleich dürfte sich dies auf die Beiträge insgesamt regulierend auswirken. Eine Überprüfung der Kosten soll jederzeit und nicht nur vor neuen Entscheidungen möglich sein.

§ 32 – Elternvertretung und Beirat

Die Landeselternvertretung begrüßt die Anpassungen bezüglich einer Korrektur, welche klarstellenden Charakter einer notwendigen Meldung der Kontaktdaten sowohl der gewählten Elternvertretung als auch der gewählten Delegierten zur Wahl der Kreiselternvertretung hat.

Eine Präzisierung bezüglich der Möglichkeit einer notwendigen Nach- oder Neuwahl wurde nicht vorgenommen. Sollte es vorkommen, dass Elternvertreter*innen im laufenden Kitajahr ausscheiden, oder auf Grund höherer Gewalt die Wahlen nicht bis zum 30. September stattgefunden haben, so ist eine spätere Wahl ausgeschlossen. Dies ist nicht im Sinne der Mitbestimmung.

Auch lässt der aktuelle Wortlaut „Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 gewählt.“ keine konkreten Rückschlüsse auf die zu wählende Anzahl der Elternvertreter*innen auf Einrichtungs- bzw. Gruppenebene zu. Die Mindestzahl der Mitglieder der Elternvertretung einer Einrichtung ist auf Sprecher*in und Stellvertretung festgelegt. Mit einer definierten Anzahl an Elternvertreter*innen pro geförderte Gruppe ist eine arbeitsfähige Elternvertretung vor Ort sowohl auf Gruppen-, als auch auf Einrichtungsebene gewährleistet. Zudem finden viele Wahlen ohnehin im Rahmen der Gruppenelternabende statt, so dass hier dann die Elternvertreter*innen der Gruppen die Gesamtelternvertretung bilden, welche aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung wählt.

Insofern empfiehlt die Landeselternvertretung folgende Konkretisierung:

§ 32 Absatz 1

*Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 gewählt. **Nach- oder Neuwahlen sind jederzeit möglich. Die Zahl der Mitglieder der Elternvertretung soll 2 je geförderte Gruppe der Einrichtung betragen, die Zahl der Delegierten entspricht der Zahl der Gruppen der***

Einrichtung; Ergänzungs- und Randzeitengruppen bleiben unberücksichtigt. Die Eltern haben gemeinsam eine Stimme pro Kind. Der Einrichtungsträger gestaltet gemeinsam mit den Eltern das Wahlverfahren. Er meldet die gewählten Elternvertretungen und die gewählten Delegierten jeweils mit den Kontaktdaten an die Kreis- und Landeselternvertretung. Das Meldeverfahren legt die Landeselternvertretung im Einvernehmen mit den Kreiselternvertretungen und in Abstimmung mit dem Ministerium fest. Die Meldung ist nach jeder Wahl sowie beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Elternvertretung, einer Delegierten oder eines Delegierten vorzunehmen. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.

Zur Sicherheit sollte hier auf die einzelnen Mitglieder und nicht auf die Institution abgestellt werden. Da es um Fördervoraussetzung geht, ist es ebenfalls sinnvoll, das Ministerium mit einzubeziehen. Um datenschutzrechtlichen Erfordernissen gerecht werden zu können, ist es zwingend erforderlich, dass eine Meldung nicht nur in einem einzelnen Zeitfenster pro Kita-Jahr, sondern bei entsprechenden Änderungen erfolgt.

Die Beteiligung der Eltern, als Bildungs- und Erziehungspartner*rinnen und als Vertreter*innen des Kindeswillens muss systematisch, kontinuierlich und konstruktiv ausgeführt werden. Dies ist unter anderem in der Einbeziehung der Elternvertretung in Planungsphasen und Entscheidungsprozessen sicherzustellen. Eine Stellungnahme der Elternvertretung ist grundsätzlich verpflichtend einzuholen und angemessen zu berücksichtigen. Einvernehmliche Lösungen sind herbeizuführen. Insofern empfiehlt die Landeselternvertretung § 32 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

§ 32 Absatz 2

Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung von vornherein zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Elternbeiträge oder die Verpflegung betreffen. Der Einrichtungsträger unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten, und gibt ihr, auch zum Informationsaustausch mit der zuständigen Kreiselternvertretung und der Landeselternvertretung, die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Er hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung vor seinen Entscheidungen einzuholen, angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

Dass die Elternvertretung grundsätzlich an wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen ist, muss erhalten bleiben. Dass dies bereits von vornherein geschehen muss, ist klarzustellen.

Ein Einrichtungsträger kann somit nicht länger die Heraus- und Weitergabe der Auskünfte pauschal verweigern, sondern muss sich Gedanken machen, wie dies unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu ermöglichen ist.

Ein Beirat hat die Aufgabe, den Träger der Einrichtung zu beraten und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten zu unterstützen. In diesem Sinne ist in Kindertageseinrichtungen die Zusammenarbeit von Mitarbeitenden der Einrichtung sowie dem Träger der Kindertageseinrichtungen mit den Personensorgeberechtigten der Kinder zu deren Wohle erforderlich. Dabei sollen alle Erziehungspartner*innen an wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mitwirken.

Ein multilateraler Austausch der Beteiligten kann nach der neuen Regelung im KiTaG nicht mehr garantiert werden. Vielmehr besteht die Gefahr, dass es durch eine Ausweitung bzw. Konzentration auf bilateralen Austausch deutlich erschwert, die, nach § 32 Abs. 2 erwünschten, einvernehmlichen Lösungen, zu erzielen. Bei kommunalen Trägern ergibt sich auf Grund der Formulierung „...der zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern des Einrichtungsträgers, der Standortgemeinde und der pädagogischen Kräfte sowie Mitgliedern der Elternvertretung zu besetzen ist.“ ein massives Ungleichgewicht zu Gunsten der Kommune, ist sie doch Einrichtungsträger, Standortgemeinde und Arbeitgeber der pädagogischen Kräfte in Einem, woraus sich ein Vertretungsverhältnis von 3:1 gegenüber der Elternvertretung ergibt. Im Falle der Trägerschaft durch Erziehungsberechtigte ergebe sich ein Ungleichgewicht zu Gunsten der Eltern im Verhältnis 2:1 gegenüber pädagogischen Kräften und der Standortgemeinde. Insofern empfiehlt die Landeselternvertretung § 32 Absatz 3 ersatzlos zu streichen oder wie folgt neu zu fassen:

§ 32 Absatz 3

In einer Kindertageseinrichtung mit zwei oder mehr Gruppen ist ein Beirat einzurichten; Ergänzungs- und Randzeitengruppen bleiben unberücksichtigt. Er ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und des Trägers sowie der Standortgemeinde zu besetzen. Bei Kindertageseinrichtungen, die von einem öffentlichen Träger betrieben werden, sind Vertreterinnen und Vertreter der Standortgemeinde nicht hinzuzuziehen. Im Beirat von Kindertageseinrichtungen, die gemeinschaftlich von Erziehungsberechtigten getragen werden, sollen zu gleichen Teilen Erziehungsberechtigte und pädagogische Kräfte vertreten sein. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

im Auftrag für die LEV S-H

Yvonne Leidner und Axel Brieger
(Co-Vorsitz LEV S-H)